

Gemeinde Brütten



Einladung an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Brütten zur

a.o. Gemeindeversammlung

der Politischen Gemeinde, 19.30 Uhr,

**am Mittwoch, 18. April 2018,
in der Mehrzweckhalle Chapf**

Die Akten zu den einzelnen Geschäften sowie das Stimmregister liegen ab Dienstag, 3. April 2018, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes sind der Gemeindevorstehererschaft spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

An der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde sind alle in der Gemeinde Brütten niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Brütten, im März 2018

Der Gemeinderat

Traktanden

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Energetische Gebäudehüllensanierung Schulhaus Chapf
<i>Hauptantrag:</i> Gebäudesanierung
<i>Zusatzantrag:</i> Erneuerung sämtlicher Leuchtkörper | 3 |
| 2. | Genehmigung der überarbeiteten Besoldungsverordnung | 6 |
| 3. | Abrechnung der Kanalisationserschliessung Eich | 8 |
| 4. | Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz | |
| 5. | Informationen aus dem Gemeinderat | |

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Brütten ein Apéro offeriert.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mitzunehmen.

1 Energetische Gebäudehüllensanierung Schulhaus Chapf



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Hauptantrag:

1. Der Kredit von Fr. 1'200'000 inkl. MWST für die Gebäudehüllensanierung des Schulhauses Chapf gemäss vorliegendem Kostenvoranschlag wird zulasten der Investitionsrechnung 2019 freigegeben. Von der Kostengenauigkeit von +/- 15 % wird Kenntnis genommen.

Zusatzantrag:

2. Für die Erneuerung der Beleuchtungskörper im Innern des Schulhauses Chapf wird gemäss vorliegender Offerten der Kredit von Fr. 95'000 inkl. MWST genehmigt. Der Betrag wird in der Investitionsrechnung des Jahres 2018 eingestellt.

Kurzbericht

Die Heizanlage im Schulhaus Chapf muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Mit der heutigen Anlage werden unnötige ökologische und finanzielle Verluste realisiert. Dies soll mit einer Gebäudehüllensanierung korrigiert und im Anschluss eine neue Heizung mit kleinerer Leistung angeschafft werden. Deshalb beantragt der Gemeinderat die Sanierung der Gebäudehülle. Ein Abriss und Neubau des Schulhauses ist finanziell und wirtschaftlich keine Option.

Die bauintensivsten und lärmigsten Arbeiten sollen in die fünf Sommerschulferienwochen verlegt werden, um den Störpegel des Schulbetriebs möglichst tief halten zu können. Die Vorbereitungszeit auf Sommer 2018 ist zu knapp, weshalb die Arbeiten auf die Sommermonate 2019 verschoben wurden. Mit dem frühen Gang an die Gemeindeversammlung soll genügend Zeit für eine exakte Planung, eine kostenkontrollierte Vergabe und eine speditive Sanierung geschaffen werden. Somit wird auch der Schulbetrieb möglichst wenig gestört.

Die Erneuerung der Beleuchtung kann im Jahre 2018 umgesetzt werden.

Ausgangslage

Die Schulanlage Chapf ist in verschiedenen Etappen gewachsen. Erste Gebäude (Haupttrakt Schule und Mehrzweckhalle) wurden ab 1968 geplant und daraufhin erstellt. Die Anlage wurde dem Bedarf entsprechend weiter entwickelt und wurde in den Jahren 1990 und 1991 mit dem Ostflügeltrakt sowie in den Jahren 2003 und 2004 mit dem Westtrakt Schule und Turnhalle erweitert. Die bestehenden Gebäude weisen eine solide Bausubstanz auf und erfüllen alle Anforderungen, welche ein moderner Schulbetrieb an die Infrastruktur stellt. Es ist angezeigt, einzelne Anlageteile den heutigen Standards anzupassen. Dies betrifft primär den Energiehaushalt sowie die Beleuchtung in den Räumen. Die Frage, ob der älteste Schulhausteil von 1970 und dessen Erweiterung aus dem Jahre 1990 durch einen Neubau ersetzt werden sollen, wurde im Zusammenhang mit der anstehenden Erneuerung dieser Gebäude und der Turnhalle geklärt:

Mit der Bausubstanz des Schulhauses sind aktuell keine Probleme bekannt. Auch ist nicht bekannt, dass der Bau grundsätzlich nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechende Nutzung entspräche. An einer Objektbegehung mit Baufachleuten am 9. Februar 2017 konnten ebenfalls keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden. Ein Rückbau und damit verbundener Neubau würden den Schulbetrieb für bis zu 11 Monate wesentlich beeinträchtigen. Die Vorteile eines Neubaus stünden in keinem annehmbaren Verhältnis zur Mehrinvestition. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Ersatzneubau auf rund Fr. 7 Mio. zu stehen kommen würde.

Die Variante, ein Schulgebäude abzureissen und ein neues Gebäude zu bauen, wurde vom Gemeinderat deshalb verworfen.

Gebäudehüllensanierung

Der Fokus wurde deshalb auf die Verbesserung des Energiehaushalts gelegt. Um einen ökologischeren Energiehaushalt herbeiführen zu können, muss die Heizung ersetzt werden. Mit der bestehenden Gebäudehülle macht dies allerdings keinen Sinn. Der heutige Zustand realisiert grosse, unökologische Energieverluste. Deshalb plant der Gemeinderat, vorgängig die Gebäudehülle zu erneuern. Nach der Sanierung der Gebäudehülle kann eine Heizung mit reduzierter Leistung angeschafft werden. Folgende Gebäudeteile sollen dafür saniert bzw. umgebaut werden:

- Dächer vom alten Schulhausteil (1970) und der Mehrzweckhalle (1972) werden komplett saniert (Rückbau bis auf die bestehende Tragstruktur, Wiederaufbau mit Isolation und Dampfbremse nach heutigem Standard, neue Eindeckung mit Eternitplatten inkl. Schneefang sowie Ersatz der Dachfenster).
- Fenster, welche älter als Jahrgang 2000 sind, werden ersetzt.
- Garagentore werden durch eine feste Wand mit Türen ersetzt (es ist kein Gebrauch als Garagen absehbar).
- Photovoltaik-Anlage (Indachvariante in dem zu sanierenden Dach der Mehrzweckhalle) mit einem geplanten Leistungsspeak von 24 kWp (mutmasslicher Jahresertrag 23'800 kWh).
- Storen bei den Fenstern der Schulzimmer werden neu mit einer automatischen Beschattungsfunktion eingerichtet (durch einen zweiteiligen Storenkasten, der die Deckenstirne auch isoliert, kann eine zusätzliche Dämmung erreicht werden).

Erneuerung der Heizung als separates Projekt

Nach der Gebäudehüllensanierung der älteren Gebäudeteile soll im Anschluss daran der neu benötigte Heizleistungsbedarf gemessen werden. Gemäss ersten Schätzungen kann mit der Sanierung der Gebäudehülle die Heizleistung von heute ca. 150 kWh auf ca. 100 kWh Heizleistung reduziert werden. Entsprechend kann eine Heizung mit tieferem Leistungsbedarf installiert werden.

Photovoltaik-Anlage

Mit der Gebäudehüllensanierung soll auf der Mehrzweckhalle eine Photovoltaik-Anlage gebaut werden. Da das Dach saniert werden soll, ist hier entsprechend eine Indachvariante möglich. Eine weitere Photovoltaik-Anlage als Aufdachvariante auf dem Turnhallendach wurde vom Gemeinderat nicht weiterverfolgt, was den gesamten Sanierungsbetrag um Fr. 70'000 reduziert.

Erneuerung der Innenbeleuchtung

Zeitnah zur Gebäudehüllensanierung soll die Innenbeleuchtung der Schulzimmer inklusive Zwischenräume und Gangbereiche im Jahre 2018 erneuert werden. Die Kosten hierfür kommen auf Fr. 95'000 inkl. MWST zu stehen. Auch hinter der Erneuerung der Beleuchtung stehen ökologische und technische Gründe.

Kosten

Die Gebäudehüllensanierung beläuft sich gemäss dem Kostenvoranschlag PF Architektur GmbH auf Fr. 1'200'000 inkl. MWST. Der Kostenvoranschlag weist über alles auf eine Kostengenauigkeit von +/- 15 % hin.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung zudem mittels eines Zusatzantrags, die Beleuchtung im Innern des Schulhauses zu ersetzen. Die Offerten belaufen sich auf Fr. 95'000 inkl. MWST. Die Gebäudehüllensanierung soll vor der Heizungssanierung im Jahre 2019 erfolgen. Der neue Heizleistungsbedarf soll alsdann mindestens eine Winterperiode lang eruiert werden und aufgrund dessen dann die geeignetste Heizlösung gesucht werden.

Abschied Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, in einem **Hauptantrag** die Freigabe eines Kredits von Fr. 1'200'000 inkl. MWST für die Gebäudehüllensanierung der alten Gebäudeteile Schulhaus Chapf zu Lasten der Investitionsrechnung 2019 zu genehmigen. Von der Kostengenauigkeit von +/- 15 % bitten wir Sie Kenntnis zu nehmen.

Den Stimmberechtigten wird mittels **Zusatzantrag** beantragt, ein Kredit von Fr. 95'000 inkl. MWST für die Erneuerung der Innenbeleuchtung der Schulzimmer und Gänge zu genehmigen. Der Betrag wird mit der Zustimmung in der Investitionsrechnung 2018 eingestellt.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen zur Gebäudehüllensanierung des Schulhauses Chapf und die Erneuerung der Beleuchtungskörper im Innern des Schulhauses Chapf geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung den Krediten

- für den Hauptantrag über Fr. 1'200'000 inkl. MWST für die Gebäudehüllensanierung des Schulhauses Chapf zulasten der Investitionsrechnung 2019 als auch
 - für den Zusatzantrag über Fr. 95'000 inkl. MWST für die Erneuerung der Beleuchtungskörper im Innern des Schulhauses Chapf zulasten der Investitionsrechnung 2018
- in vorliegender Form zuzustimmen.

2 Genehmigung der überarbeiteten Besoldungsverordnung



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die revidierte Besoldungsverordnung (für Behördenmitglieder und Sachverständige) wird genehmigt und per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Ausgangslage

Mit der neuen Gemeindeordnung, die am 24. September 2017 an der Urne genehmigt wurde und per 1. Januar 2018 in Kraft trat, muss auch die heute bestehende Besoldungsverordnung vom 8. Dezember 2009 überarbeitet und an neue Begriffe angepasst werden. Gleichzeitig wurden kleinere finanzielle Anpassungen vorgenommen. Die heutige bestehende Besoldungsverordnung wird in zwei Besoldungsverordnungen aufgeteilt: eine für Behörden und eine für Angestellte. Damit sollen die Begriffe wie Löhne, Entschädigungen, Stundenlöhne, Sitzungsgelder auseinandergehalten werden. Heute liegt die Besoldungsverordnung für Behördenmitglieder und Sachverständige vor.

Erwägungen

Mit der neuen Gemeindeordnung, die am 24. September 2017 an der Urne genehmigt wurde und per 1. Januar 2018 in Kraft trat, muss auch die heute bestehende Besoldungsverordnung vom 8. Dezember 2009 überarbeitet und an neue Begriffe angepasst werden. Gleichzeitig wurden kleinere finanzielle Anpassungen vorgenommen. Die heutige bestehende Besoldungsverordnung wird in zwei Besoldungsverordnungen aufgeteilt: eine für Behörden und eine für Angestellte. Damit sollen die Begriffe wie Löhne, Entschädigungen, Stundenlöhne, Sitzungsgelder auseinandergehalten werden. Heute liegt die Besoldungsverordnung für Behördenmitglieder und Sachverständige vor. Folgende finanziellen Änderungen werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet:

- Im Gemeinderat soll die Entschädigung um Fr. 2'000 auf Fr. 20'000 pro Mitglied erhöht werden, dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass in jedem Ressort neue Aufgaben und Projekte hinzukommen, bestehende Aufgaben intensiver, zeit- und arbeitsaufwändiger werden; auch die Vernetzung mit anderen Gemeinden, an denen auch Milizbehörden interessiert sein müssen, sind davon betroffen. Das Präsidentenamt wird um Fr. 4'000 auf Fr. 10'000 erhöht.
- In der Schulpflege wurde die Entschädigung auch aufgrund von Rückmeldungen aus der unten den Parteien durchgeführte Vernehmlassung um Fr. 2'000 pro Mitglied reduziert. Die Begründung liegt darin, dass mit der Einführung der Schulleitung diverse Arbeiten von den Behörden an die Leitung übergangen.
- Die Entschädigung in der Sozialkommission soll um und auf Fr. 1'500 halbiert werden; hier sind neu Betreuungszuschläge von zusätzlich maximal Fr. 500 pro Fall und Jahr vorgesehen. Mit der Auslagerung der wirtschaftlichen Hilfe nach Seuzach per Ende 2013 scheint dies gerechtfertigt.
- Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhält mit der Einsetzung der Geschäftsprüfung gemäss der neuen Gemeindeordnung einen Zuschlag von Fr. 500.00/Mitglied. Damit erhöht sich die Entschädigung auf Fr. 2'500.

- Die Entschädigung der Natur- und Landschaftskommission wird um Fr. 300 auf Fr. 500 erhöht. Die Mitglieder der NLK sind teilweise oft ausserhalb von Sitzungen im Auftrag unterwegs, weshalb auch hier eine minimale Erhöhung gerechtfertigt scheint.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesen Anpassungen den letztjährigen Veränderungen und der neu eingesetzten Gemeindeordnung Rechnung zu tragen und entsprechende Änderungen berücksichtigt zu haben.

Er dankt den Parteien, die Gelegenheit genutzt zu haben, sich in der Vernehmlassung zu beteiligen.

Abschied Gemeinderat

Der Gemeinderat verabschiedet die revidierte Besoldungsverordnung und beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die revidierte Besoldungsverordnung zu genehmigen. Sie soll per 1. Juli 2018 mit der neuen Legislaturperiode (Konstituierung) in Kraft treten.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, dieser überarbeiteten Besoldungsverordnung in vorliegender Form zuzustimmen.

3 Abrechnung Kanalisationserschliessung Eich

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Abrechnung der Sanierung der Strubikonerstrasse, der Vollerschliessung der Kanalisation und des Ersatzes der Wasserleitung im Ortsteil Eich wird genehmigt; von den Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 691'604.40 inkl. MWST und den resultierten Mehrkosten in der Höhe von Fr. 21'604.40 gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 670'000.00 wird Kenntnis genommen.

Ausgangslage

Am 8. Dezember 2009 genehmigte die Gemeindeversammlung die Kredite für die Sanierung der Strubikonerstrasse, die Vollerschliessung der Kanalisation und den Ersatz der Wasserleitung im Ortsteil Eich in der Höhe von Total Fr. 670'000. Der Gesamtkredit setzt sich aus den nachfolgenden Einzelkrediten zusammen:

Eich – Sanierung Strubikonerstrasse	Fr. 240'000.00
Eich – Vollerschliessung Kanalisation	Fr. 240'000.00
Eich – Ersatz der Wasserleitung	Fr. <u>190'000.00</u>
Total	Fr. 670'000.00

Die Bauabrechnung fasst die einzelnen Bereiche Strassen, Abwasser und Wasser zusammen.

Projekt

Sanierung Strubikonerstrasse im Ortsteil Eich

Die Strubikonerstrasse befand sich generell in einem schlechten Zustand. Neben Unebenheiten und Belagsrissen waren auch die Abschlüsse (wo vorhanden) stark beschädigt. Zudem wies die Strassenentwässerung Mängel auf. Im Interesse einer gesamthaften und koordinierten Sanierung der Infrastrukturanlagen im Ortsteil Eich wurde die Strassensanierung in das Gesamtprojekt aufgenommen. Die Ausbaulänge erstreckte sich auf ca. 190 m und über eine Strassenbreite von 5.0 m. Die Linienführung folgte den bestehenden Grenzen. Da die Strubikonerstrasse mit der Sanierung lagemässig nicht verschoben wurde, war für die Projektrealisierung kein Landerwerb erforderlich.

Vollerschliessung Kanalisation im Ortsteil Eich

Das Projekt umfasste die Vollerschliessung des Ortsteils Eich bezüglich Kanalisation samt Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation in Strubikon und somit an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Brütten. Mit der Ableitung des Schmutzwassers in Richtung Brütten konnten die bestehenden Jauchegruben der betroffenen Liegenschaften ausser Betrieb genommen werden. Die Entwässerung erfolgt nun im Trennsystem. Das Meteorwasser wird unverändert dem Drainagesystem zugeleitet oder teilweise oberflächlich zur Versickerung gebracht. Zum Zeitpunkt der Projektentwicklung war die Anschlusspflicht noch nicht für sämtliche Liegenschaften gegeben. Die betroffenen Liegenschaften wurden auf Wunsch der Eigentümer teilweise nicht erschlossen. Die Gemeinde hat mit den betroffenen Grundeigentümern vertragliche Regelungen zur Stundung und Sicherstellung der Kostenanteile getroffen. Auch die Kostenbeteiligungen der Liegenschaften mit Anschlusspflicht wurden vertraglich geregelt. Die neue Schmutzwasserleitung kam teilweise in die Fahrbahn zu liegen, teilweise wurde sie auch im privaten Kulturland verlegt. Für die Ableitung des Schmutzwassers im Ortsteil Eich in die bestehende Schmutzwasserkanalisation Brütten kam auf-

grund der Topografie nur eine Pumpenlösung in Frage. Für die Kanalisationsleitungen im angrenzenden Kulturland wurden Durchleitungsrechte notwendig. Die anschlusswilligen Grundeigentümer beteiligten sich mit Fr. 6'500 pro Zimmer an den Erstellungskosten, beinhaltend die Anschlussgebühren.

Ersatz der Wasserleitung im Ortsteil Eich

Die über 50-jährige Wasserleitung bestand teilweise aus Graugussrohren und musste gemäss dem generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erneuert werden. Im Rahmen der übrigen Sanierungsarbeiten im Ortsteil Eich war es deshalb zweckmässig, die Graugussrohre ebenfalls zu ersetzen. Die neue Wasserleitung wurde in der östlichen Fahrbahnhälfte der Strubikonerstrasse geführt. Im gleichen Abschnitt wurde vorsorglich ein Leerrohr für das Signalkabel eingelegt. Das bestehende Signalkabel wurde allerdings im alten Trassee belassen und wird erst zum Zeitpunkt einer umfassenden Sanierung der Wasserleitung in das neue Leerrohr verlegt. Für diese Werkleitungsbaute wurden Durchleitungsrechte im angrenzenden Kulturland notwendig.

Erwägungen

Sämtliche Arbeiten wurden ausgeführt, verrechnet und verbucht. Die Kosten für die Sanierung der Strubikonerstrasse, die Vollerschliessung der Kanalisation und den Ersatz der Wasserleitung sind in der Buchhaltung inkl. MWST wie folgt verbucht:

Sanierung Strubikonerstrasse, Ortsteil Eich

<u>Jahr</u>	<u>Konto</u>		<u>Betrag</u>	
2009	1.620.5010.09	Strasse im Weiler Eich	Fr. 12'470.10	
2010	1.620.5010.09	Strasse im Weiler Eich	Fr. 138'798.20	
2011	1.620.5010.09	Strasse im Weiler Eich	Fr. 54'525.45	
2015	1.620.5010.09	Strasse im Weiler Eich	Fr. 7'046.60	
Total gemäss Buchhaltungsnachweis Strassen, inkl. MWST			Fr. 212'840.35	Fr. 212'840.35
<i>Minderkosten gegenüber Kredit (11.32 %)</i>			<i>Fr. 27'159.65</i>	

Vollerschliessung Kanalisation, Ortsteil Eich

<u>Jahr</u>	<u>Konto</u>		<u>Betrag</u>	
2007*	1.710.5010.16	Kanalisation Eich	Fr. 16'690.95	
2008*	1.710.5010.16	Kanalisation Eich	Fr. 4'882.45	
2009	1.710.5010.16	Kanalisation Eich	Fr. 10'633.25	
2010	1.710.5010.16	Kanalisation Eich	Fr. 212'092.35	
2011	1.710.5010.16	Kanalisation Eich	Fr. 26'827.05	
2015	1.710.5010.16	Kanalisation Eich	Fr. 3'704.00	
Total gemäss Buchhaltungsnachweis Abwasser, exkl. MWST			Fr. 274'830.05	
Total Bruttokosten Abwasser, inkl. MWST			Fr. 295'348.95	Fr. 295'348.95
<i>Mehrkosten gegenüber Kredit (23.06 %)</i>			<i>Fr. 55'348.95</i>	

*Variantenstudien (Vorprojekt): waren im Kostenvoranschlag nicht enthalten, wurden vorgängig vom Gemeinderat in Auftrag gegeben (Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2007).

Ersatz Wasserleitung, Ortsteil Eich

<u>Jahr</u>	<u>Konto</u>		<u>Betrag</u>	
2009	1.701.5010.17	Ersatz Wasserleitung Eich	Fr. 8'800.00	
2010	1.701.5010.17	Ersatz Wasserleitung Eich	Fr. 143'372.50	
2011	1.701.5010.17	Ersatz Wasserleitung Eich	<u>Fr. 18'277.95</u>	
Total gemäss Buchhaltungsnachweis Wasser, exkl. MWST			Fr. 170'450.45	
Total Bruttokosten Wasser, inkl. MWST			Fr. 183'415.10	Fr. 183'415.10
<i>Minderkosten gegenüber Kredit (3.47 %)</i>			<i>Fr. 6'584.90</i>	<hr/>

Gesamttotal	Fr. 691'604.40
Gesamttotal Bruttokredit	Fr. 670'000.00
<i>Gesamttotal Mehrkosten</i>	<i>Fr. 21'604.40</i>

Kostendifferenzbegründungen

Minderkosten – Sanierung Strubikonerstrasse, Ortsteil Eich

Aufgrund eines tiefen Preisniveaus konnten bei den Baukosten ca. Fr. 20'000 eingespart werden. Unter der Position Unvorhergesehenes wurden Minderbeanspruchungen von ca. Fr. 7'000 erzielt.

Mehrkosten – Vollerschliessung Kanalisation, Ortsteil Eich

Neben zusätzlichen Wasserhaltungen infolge starkem Grundwasseranfall, dem aufwändigeren Versetzen des Pumpen- und Armaturenschachtes sowie Höhenkorrekturen beim Schmutzwasserkanal, bzw. Tieferlegen oder überfahren bei bestehenden Leitungen entstanden Mehrkosten von ca. Fr. 12'000. Während der Bauphase wurde zudem ein zusätzlicher Hausanschluss erstellt, die Instandstellung von planlich nicht erfassten Leitungsquerungen veranlasst, Anpassungen für den neuen Standort des Pumpwerks vorgenommen und die Kabelzuleitung zur Zivilschutzanlage Eich zusätzlich verlegt. Zusammen mit den im Kostenvoranschlag nicht enthaltenen Aufwendungen für die Variantenstudie (Vorprojekt) und die Erstellung der Verträge belaufen sich die weiteren Mehrkosten auf ca. Fr. 43'000.

Minderkosten – Ersatz der Wasserleitung, Ortsteil Eich

Aufgrund des tiefen Preisniveaus der Grabarbeiten konnten Einsparungen von ca. Fr. 11'000 bei den Baukosten erzielt werden. Aufgrund der Kalibervergrößerung als vorsorgliche Massnahme für einen zukünftigen Wasserturm (DN 200 mm statt DN 150 mm) entstanden Mehrkosten von ca. Fr. 12'000. Unter der Position Unvorhergesehenes wurden aufgrund einer Teilauflösung Minderaufwendungen von ca. Fr. 8'000 erzielt.

Kostenbeteiligung der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer haben sich mit total Fr. 162'500 an den Erststellungs- und Anschlusskosten der Kanalisationserschliessung im Ortsteil Eich beteiligt.

Begründung der Projektverzögerung

Nach der Bauvollendung im Mai 2011 wurden die Ausführungspläne erstellt, die Dienstbarkeitsverträge nachgeführt und im Frühjahr 2012 den betroffenen Grundeigentümern zur Kontrolle zugestellt. Aufgrund von Verhandlungsverzögerungen lagen sämtliche Zustimmungen zum Gesamtvertragswerk erst im Oktober 2014 vor. Nach der grundbuchamtlichen Anmerkung und der Bereinigung der Schlussabrechnung konnten im August 2015 die Durchleistungsentschädigungen an die Grundeigentümer ausbezahlt werden. Im Januar 2016 wurde festgestellt, dass die letzte Ratenzahlung der vereinbarten Kostenbeteiligung nach Bauvollendung noch nicht erfolgt war. Im Februar 2017 fanden entsprechende Bereinigungsgespräche mit den Grundeigentümern statt.

Der Zeitraum von 2012 bis 2016 wurde vorwiegend zur Bereinigung des Gesamtvertragswerks infolge Anpassung der Linienführung, Lage des Pumpwerks und die Auszahlung der Durchleitungsentschädigungen beansprucht.

Abschied Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Abrechnung der Sanierung der Strubikonerstrasse, der Vollerschliessung der Kanalisation und des Ersatzes der Wasserleitung im Ortsteil Eich zu genehmigen und von den Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 691'604.40 inkl. MWST und den resultierten Mehrkosten in der Höhe von Fr. 21'604.40 gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 670'000.00 Kenntnis zu nehmen.

Abschied RPK

Die RPK hat die Unterlagen zum Geschäft geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung die Abrechnung der Sanierung der Strubikonerstrasse, der Vollerschliessung der Kanalisation und den Ersatz der Wasserleitungen im Ortsteil Eich mit Gesamtkosten von Fr. 691'604.40 inkl. MWST in vorliegender Form zuzustimmen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Protokoll § 6

¹ In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen der Behörden wird Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Anfragerecht § 17

¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Auszug aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz

Rekursberechtigung § 21 a.

¹ In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt:

- a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
- b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind,
- c. betroffene Gemeindebehörden.

² Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

Rekurerhebung § 22

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.

² Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.

³ Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Rekursfrist bis auf fünf Tage abkürzen.